



Förderverein „Fröhliche Kinder“ e.V.  
Franzweg 4  
01217 Dresden

## Satzung des Fördervereins „Fröhliche Kinder“ e.V. Vereinsregister VR2295

---

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Fröhliche Kinder“ e. V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist die 71. Grundschule in 01217 Dresden, Franzweg 4.
- 3) Er ist in das Vereinsregister in Dresden eingetragen.

### § 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der 71. Grundschule in Dresden.  
Zu den Aufgaben des Fördervereins gehören insbesondere:
  - Unterstützung von Schulprojekten, Arbeitsgemeinschaften und Exkursionen
  - Anschaffung von Lehrmitteln, technischen Geräten und Sportgeräten
  - Förderung kultureller Veranstaltungen, Wettbewerbe und schulischer Aktivitäten

### § 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird vom Vorstand bestätigt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten.
- 4) Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 5) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt insbesondere die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, sowie die Erstattung von Aufwendungen.

- 6) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Im Übrigen kann die Beitrags- und Finanzordnung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung zum Jahresende, wenn die schriftliche Kündigung dem Förderverein bis spätestens zum 30. November zugegangen ist. Später eingehende Kündigungen gelten zum Ende des Folgejahres.
  - b) unmittelbar nach Ablauf der gewählten Frist von vier Jahren bei Vorauszahlung,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Ausschluss.
- 2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, ist zeichnungsberechtigt.
- 2) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.  
Dem Vorstand können bis zu zwei Beisitzer angehören. Die Beisitzer haben beratende Funktion und unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.
- 3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- 7) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (§ 27 Abs.3 BGB)
- 8) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. (§ 55 AO)
- 9) Aufwendungen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit entstehen, werden nach § 670 BGB erstattet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Protokollführung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- 3) Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck betreffen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso die Auflösung des Vereins.  
Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Stimmennthaltungen gelten immer als nicht abgegebene Stimmen.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Protokolle sind dauerhaft aufzubewahren.  
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung, sowie die Belege des Vereins und kontrolliert die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Der Prüfbericht ist mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- 4) Der Kassenprüfer verliest seinen Prüfbericht in der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 71. Grundschule Dresden bzw. deren Rechtsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

- 1) Der Verein verarbeitet unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDGS), personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung) ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft.
- 2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner persönlichen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Eine Löschung personenbezogener Daten während der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, da sie für die Verwaltung der Mitgliedschaft, den Beitragseinzug und die Benachrichtigung zur Mitgliederversammlung erforderlich sind.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

## **§ 13 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Vereinsregister oder vom Finanzamt geforderte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese den Sinn und Zweck der Satzung nicht verändern.

## **§ 14 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten sie gleichermaßen für weibliche und diverse Personen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.11.2025 beschlossen.

Sie tritt vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Dresden, am 05.11.2025

---

Vorsitzender

---

Stellvertretender Vorsitzender

---

Schriftführer

---

Kassenwart